



Allgemeine Einkaufsbedingungen der Zifru Trockenprodukte GmbH

1. Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Bestellungen und Aufträge von der Zifru, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird und sofern der Lieferant ein Unternehmer i.S.d. § 13 BGB ist. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn und soweit die Zifru diesen schriftlich zustimmt.

2. Auftragserteilung

Der Vertrag ist mit dem Empfang der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten, dass er die Bestellung annimmt (Auftragsbestätigung), abgeschlossen.

3. Preise

Alle Preise verstehen sich in EURO und – mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung – brutto; d.h. sämtliche Nebenkosten wie z.B. für Verpackung, Fracht, Versicherung, Steuern (MwSt.), Abgaben, Gebühren und Zölle trägt der Lieferant.

4. Zahlungsbedingungen

Sofern schriftlich keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart sind, wird der Kaufpreis 30 Tage nach Ablieferung der Ware am Erfüllungsort zur Zahlung fällig, vorausgesetzt, dass eine ordnungsgemässe Rechnung bei der Zifru eingegangen ist.

5. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist DE-02763 Zittau.

6. Eigentum und Gefahrtragung

Eigentum und Gefahr gehen mit der Ablieferung der Ware am Erfüllungsort auf die Zifru über.

7. Lieferfrist – Teillieferungen – Pauschale Entschädigung bei Nichteinhalten von Terminen

Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Teillieferungen sind nur zulässig, wenn die Zifru diesen vorab schriftlich zustimmt.

Erfolgt die Lieferung nicht zum vereinbarten Termin bzw. innerhalb der vereinbarten Frist, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Termins bzw. der Frist in Verzug. Neben den gesetzlichen Ansprüchen aus Verzug ist die Zifru berechtigt, für jede verspätete Lieferung eine pauschale Verzugsentschädigung geltend zu machen, welche für jeden vollen Tag der Verspätung 0.5%, insgesamt aber nicht mehr als 10% beträgt, berechnet auf dem Vertragspreis des verspäteten Teils der Lieferung.

Bei zu früh eintreffender Ware ist die Zifru berechtigt, diese entweder zurückzuweisen oder auf Kosten des Lieferanten einzulagern.

8. Umfang der Gewährleistung

Die Ware ist in mangelfreiem Zustand sowie in Übereinstimmung mit den vertraglich vereinbarten Spezifikationen zu liefern.

Der Lieferant sichert zu, dass die gelieferte Ware nicht gegen die gesetzlichen Regelungen der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere nicht gegen die einschlägigen Lebensmittelvorschriften, sowie nicht gegen die Bestimmungen der EU, insbesondere nicht gegen die anwendbaren EU-Richtlinien, verstösst.

Der Lieferant sichert darüber hinaus zu, ausschliesslich Ware ohne Beeinflussung durch genveränderte Organismen zu liefern.

Der Lieferant sichert ferner zu, dass mit der Übergabe der Ware am Erfüllungsort sämtliche Originale der Kontrollbescheinigungen an die Zifru übergeben werden. Die Zifru ist berechtigt, die Übernahme der Ware bei Fehlen der Originale der Kontrollbescheinigungen mit Kostenfolge für den Lieferanten zu verweigern.

Der Lieferant stellt rechtzeitig die gemäss der jeweiligen Verordnung für Label Waren benötigten Dokumente sicher und übergibt diese bei Lieferung der Ware (zB. bio-Zertifikate). Bei einem Fehlen dieser Dokumente kann die Zifru die Übernahme der Ware mit Kostenfolge für den Lieferanten verweigern.

9. Rückverfolgbarkeit

Der Lieferant hat die Rückverfolgbarkeit gemäss den gesetzlichen Regelungen und den anwendbaren EU-Verordnungen sicherzustellen. Auf Verlangen ist der Zifru Einblick in die schriftlichen Unterlagen betreffend Rückverfolgbarkeit zu gewähren.

10. Untersuchungs- und Rügepflichten

Eingegangene Ware wird von der Zifru im normalen Geschäftsgang auf Mängel untersucht. Offensichtliche Mängel werden spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Ware dem Lieferanten mitgeteilt. Nicht offensichtliche Mängel können innerhalb der Gewährleistungsfrist jederzeit innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung dem Lieferanten mitgeteilt werden.

11. Gewährleistungsansprüche

Sollte die gelieferte Ware mangelhaft sein, stehen der Zifru die gesetzlichen Gewährleistungsrechte in folgender Form zu: Zunächst hat die Zifru Anspruch auf Nacherfüllung. Dabei entscheidet die Zifru über Mangelbeseitigung oder Neulieferung. Sollte die Mangelbeseitigung oder Neulieferung fehlschlagen bzw. wiederum mangelhaft sein, so kann die Zifru vom jeweiligen Geschäft zurücktreten.

Neben den genannten Mangelbeseitigungsrechten steht der Zifru für alle aufgrund der mangelhaften Ware des Lieferanten entstandenen Schäden der volle Ersatzanspruch zu.

Falls der Lieferant im Falle des Vorliegens eines Mangels mit einer Nachbesserung in Verzug geraten sollte, behält sich die Zifru das Recht vor, die Nachbesserung auf Kosten des Lieferanten selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen.

Weisen mehr als 10% der Waren einer Lieferung Mängel auf, so ist die Zifru berechtigt, die ganze Lieferung ohne Prüfung der übrigen Ware auf Kosten des Lieferanten zurückzuweisen.

Die Annahme und die Bezahlung der Ware durch die Zifru bedeutet nicht, dass die Ware als mangelfrei anerkannt wird.

12. Gewährleistungsfrist

Die Ansprüche aus Gewährleistung verjähren 60 Tage nach Ablauf des vertraglich vereinbarten Mindesthaltbarkeitsdatums der gelieferten Ware. Wird Ersatzware oder nachgebesserte Ware geliefert, verjähren die Ansprüche aus Gewährleistung 60 Tage nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Haltbarkeitsdauer der Ersatzware oder der nachgebesserten Ware.

13. Rücktritt

Im Falle von wichtigen Gründen, insbesondere bei Änderungen in der Lebensmittelgesetzgebung und bei Importrestriktionen, die zwischen Auftragserteilung und Lieferung eintreten, behält sich die Zifru vor, ohne Entschädigungspflicht vom Vertrag zurückzutreten.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien beurteilt sich ausschliesslich nach dem deutschen materiellen Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist DE-01067 Dresden. Die Zifru ist darüber hinaus aber auch berechtigt, den Lieferanten an dessen Sitz zu belangen.

Stand: Januar 2018